

GETEC BBE GmbH

Einkaufsbedingungen - Stand 01/2018

0. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge, welche die GETEC BBE GmbH mit Auftragnehmern abschließt, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Verträge zwischen GETEC BBE GmbH und dem Auftragnehmer.

1. Allgemeines

(1) Alle Lieferungen und Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendungen, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Auch die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

(1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen. Auf dieses Schriftformerfordernis kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

(2) Die Schriftform wird auch durch, E-Mail oder Telefax erfüllt.

(4) Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(5) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

(6) Bestellungen und Lieferabrufe in ihrer konkreten Form werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.

(7) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

(8) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin ohne zusätzliche Kosten zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

3. Lieferung

(1) Zu Änderungen und/oder Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen müssen wir vorherig unsere Zustimmung erteilen.

(2) Für vereinbarte Termine und Fristen gilt, dass diese verbindlich sind. Für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort maßgeblich. Ist nichts Abweichendes vereinbart, hat die Lieferung sowohl im Inland als auch im Ausland gemäß DAP (Bestimmungsort) ICC Incoterms © 2010 an den jeweiligen von uns benannten Bestimmungsort zu erfolgen, wobei der Lieferant zusätzlich für die Abladung des Liefergegenstandes auf eigene Gefahr und Kosten verpflichtet ist.

(3) Ist nichts anderes vereinbart, trägt der Lieferant bei einer Montage des Liefergegenstandes durch ihn selbst oder von ihm beauftragte Dritte, sämtliche erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit oder Lieferqualität nicht eingehalten werden kann. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung zu erfolgen hat, aufgrund der Vertrages oder der Bestellung bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Dem Lieferanten wird es gestattet, der Nachweis zu führen dass der Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Bei entsprechendem Nachweise unsererseits sind wir berechtigt, einen über den pauschalen Schadensersatz hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

(6) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort vollständig, bei vereinbarten Teillieferung auch teilweise übergeben wird.

(7) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

(8) Der Liefergegenstand ist verpackt anzuliefern, für den Fall, dass seine Eigenschaft eine Verpackung bei der Beförderung notwendig macht. Die Verpackung muss beförderungssicher sein. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Leistungsort für die gem. § 4 VerpackV bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Übergabe der Ware. Im Falle der Montage sind spätestens bei Räumung der Baustelle alle während der Anlieferung/Montage angefallenen Abfälle vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften und auf eigene Kosten zu entsorgen, sofern diese aus den eingesetzten Mitteln des Lieferanten stammen. Auf unseren Wunsch hat der Lieferant uns über den korrekten Entsorgungsweg zu informieren. Bei Nichterfüllung ist der Auftraggeber zur Entsorgung auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Alle zur Entsorgung anfallenden Kosten werden an Lieferanten weiterberechnet.

(9) An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG).

(10) An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebs- und Baustellenstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse und bis einschließlich innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Normale winterliche oder Regenverhältnisse auf Wald-, Forst- und Wiesenwegen, also Matsch, Schnee, Eis, stellen keine höhere Gewalt dar und berechtigen nicht zur Einstellung der Liefertätigkeiten. Der Auftragnehmer hat hierfür entsprechende Vorkehrungen, z.B. Räumen, Allradfahrzeuge, Geländebereifung, Ketten etc. zu treffen, die im Vertragspreis enthalten sind.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Projektnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
(2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Lieferanschrift verzollt (DAP (Bestimmungsort) ICC Incoterms® 2010 jeweils am von uns genannten Bestimmungsort), wobei die anfallende Umsatzsteuer darin nicht enthalten ist. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Rechnung hat Bestellnummer/ Liefernummern sowie die Artikelnummer und ggfs. Projektnummer zu enthalten und ist gesondert zu übermitteln. Fehlen für die Bearbeitung wichtige Angaben, so trifft GETEC BBE GmbH bei Verzögerungen kein Verschulden.

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

(3) Der Lieferant verpackt den Auftragsgegenstand auf eigene Kosten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tage mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(6) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

7. Mängelansprüche und Rückgriff

(1) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte

Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(4) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung und angemessener Fristsetzung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Im Einzelfall kann wegen dringender Umstände eine Fristsetzung entbehrlich sein.

(5) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

(6) Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk, wie eine Biomasseheizkraftwerk eines ist, verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Im zuletzt genannten Fällen bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme bzw. Zuführung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes.

(7) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(8) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8. Ausführung von Arbeiten und Haftung

Sämtliche vom Lieferanten für die Erfüllung seiner Vertragspflichten eingesetzte Personen oder Mitarbeiter, haben die Bestimmungen der jeweilig geltenden Betriebsordnung, Baustellenordnungen und gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Haftung für Unfälle, die diese Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Setzt der Lieferant Mitarbeiter ein, welche nicht aus Staaten der EU stammen, sind uns bevor diese Mitarbeiter auf der Baustelle tätig werden, die entsprechenden Arbeitserlaubnisse ohne vorherige Aufforderung vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Regelung berechtigt den Lieferant zur Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von Schadensersatz. Auf unser Verlangen sind uns, sofern Mitarbeiter des Lieferanten auf der Baustelle tätig sind, die notwendigen und aktuellen Bescheinigungen der zuständigen Sozialversicherungsträger, der Berufsgenossenschaft und des Finanzamtes im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Mitarbeiter des Lieferanten vorzulegen. Der Lieferant hält uns von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, deren Ursache in der Verletzung von Rechtsvorschriften durch den Lieferanten oder seiner Mitarbeiter liegt.

9. Eigentumssicherungen

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält.

Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

10. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

11. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen unbeschränkten Zeitraum nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

12. Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

13. Zoll und Exportkontrolle

Bestehende oder zu erwartende Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten der Vertragsgegenstände nach den Ausfuhr- und Zollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der U.S.A. und des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Der Lieferant ist verpflichtet in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren. Weiter ist er verpflichtet uns mitzuteilen, ob sich bezüglich des

Lieferanten oder seiner Mitarbeiter irgendeine Beziehung zu den so genannten Sanktionslisten, entsprechende Informationen sind dem Merkblatt des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(BAFA) über Länderunabhängige Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu entnehmen, aufweisen, Die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und EG (Nr. 2580/2001 des Rates der Europäische Union sind einzuhalten.

14. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

15. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Der GETEC BBE GmbH stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht im gesetzlichen Umfang zu.

16. Rücktritts- und Kündigungsrechte

Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder ein zu drohen droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder

der Lieferant seine Zahlung einstellt

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingung wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültigen undurchführbaren Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten, falls nicht projektbezogen durch den Auftraggeber anders bestimmt, sind die entsprechenden Kraftwerksstandorte der GETEC BBE GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München. Darüber hinaus ist die GETEC BBE GmbH berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).